

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundes-  
rates vom 1. April 1911,

beschliesst:

Die Art. 15, 16 und 20 des Gesetzes vom  
6. Oktober 1905 sind wie folgt abzuändern, und  
Art. 21 des nämlichen Gesetzes ist aufzuheben:

### Bestehender Text.

#### Art. 15.

Die Nationalbank ist als reine Noten-, Giro- und Diskontobank nur zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

1. Ausgabe von Banknoten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften. Hierbei sind die Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zugrunde liegt, den übrigen Wechseln gleichgestellt.
3. An- und Verkauf von Wechseln und Checks auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht. Die Verfallzeit der Wechsel darf drei Monate nicht überschreiten, und sie müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein.
4. Gewährung von verzinslichen Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlegung von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr). Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.

### Neuer Text.

#### Art. 15.

Unverändert.

1. Unverändert.
2. Diskontierung von Wechseln und Checks an Ordre auf die Schweiz mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen Unterschriften, sowie Diskontierung belehnbarer Schuldverschreibungen auf die Schweiz. Die Verfallzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wechsel und Checks an Ordre aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zu Grunde liegt, sind den übrigen Wechseln gleichgestellt.
3. An- und Verkauf von Wechseln, Checks an Ordre und Schatzscheinen auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht. Die Verfallzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Die Wechsel müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen Unterschriften versehen sein.
4. .... gegen Hinterlegung von Schuldverschreibungen (Lombardverkehr). Aktien ...